

A 30-10501

nr. 25.

September 1930.)

## Vorturnerprüfung und Prüfungsbestimmungen.

Die Zeiten ändern sich. Vor Jahrzehnten drängten sich die Genossen zur Vorturnerprüfung. Es war das Ziel jedes einigermaßen besseren Turners, einmal „Vorturner“ zu werden. Und es war ein Wendepunkt im Leben des Turnerjünglings, wenn er sein Ziel erreicht hatte. Heute ist es anders geworden. Es besteht unerträglicher Mangel an Vorturnern. Kinder, Jugendliche und Ältere müssen am meisten darunter leiden. Niemand will vorturnen, und vor der Vorturnerprüfung schreckt man erst recht zurück. Wir müssen unbedingt zu einer vereinfachenden Änderung unserer Prüfungsbestimmungen schreiten, sofern wir an der Prüfung überhaupt festhalten.

Die Zeiten ändern sich. Vordem konnte man ohne Sorge vom Vorturner verlangen die lückenlose Beherrschung der Turnsprache, die Meisterung der Ordnungsübungen und wie alle die schönen Dinge heißen. Oft genug fiel einer nur deshalb durch, weil er turnersprachlich zu schwach war.

Heute muß man anders urteilen. Das Schergewicht ist darauf zu legen, daß der Prüfling beweist, ob er etwas vorturnen kann. Die Prüfung darf nicht schrecken. Die vorausgehende Ausbildung darf nicht eine Lernstundenreihe lebloser Formeln sein. Nein, die Prüfung sei einfach und schlicht und entspreche dem Aufgabengebiet eines Vorturners. Es wurden ja oft genug die reinsten Turnwarteprüfungen aus einer Vorturnerprüfung gemacht. Das ist schuld daran, daß sich heute nur wenig Genossen prüfen lassen. Gewiß, es ist fein, wenn der

Vorturner sehr viel weiß, aber, im Augenblick ist es besser, wenn wir genügend Vorturner haben, die wenigstens das genau wissen, was unbedingt zu ihrem Arbeitsgebiet gehört. Sie dann weiterzuschulen soll unsere vornehmste Aufgabe sein.

## Die Vorbereitung auf das Vorturneramt.

Was ist das Nötigste:

1. Die Vorbereitung auf das Vorturneramt geschehe nach festen Richtlinien. Der angehende Vorturner muß den Abungsstoff kennen und anwenden lernen, er ist über seine sonstigen Pflichten aufzuklären.
2. Den Abungsstoff kennenzulernen ist nicht allzu schwer, wenn bei der Vorbereitung folgende fünf Punkte durchgearbeitet werden:
  - a) Was sind haltungsbessernde Abungen?
  - b) Was ist heitere Gymnastik?
  - c) Welche Abungen sind gesamtkörper- und gliederkräftigend?
  - d) Was sind Mutabungen?
  - e) Was sind Geschicklichkeitsabungen?Dazu die Forderung, daß in jeder Abungsstunde alle fünf Punkte erscheinen müssen.
3. Die sonstigen technischen Pflichten des Vorturners sind:
  - a) Beherrschung der Abungserlernenden Hilfeleistung.
  - b) Beherrschung der unfallverhütenden Hilfeleistung.
  - c) Abungsdarbietung in frischer, anfeuernder, belehrender Form
  - d) Zusammenhalten der Riege: „Riegenordnung“.
  - e) Kenntnis der Abungssprachef) Zur Vorbereitung auf das Vorturneramt ist notwendig fleißiges Lernen aus folgenden Unterlagen: „Ratgeber für angehende Vorturner“, Lehrbuch „Gymnastik“, und die Merkblätter: Nr. 2: „Körperliche Formung durch Leibesübung“, Nr. 4: „Leibesübung der Älteren“, Nr. 7: „Leibesübung und Musik“, Nr. 17: „Geschichte des Arbeiter-Turn- und Sportbundes G. V., Nr. 19: „Stellung zu den bürgerlichen Sportverbänden“, Nr. 25: „Vorturnerprüfung und Prüfungsbestimmungen“, Nr. 27: „Schritt- und Hüpfweisen“, Nr. 32: „Unfallverhütung bei Turnen, Spiel und Sport“, Nr. 33: „Gymnastische Kleinigkeiten“, Nr. 37: „Vorturner- und Vorturnerinnenschulung“, Nr. 42:

„Kleinkinderturnen“, Nr. 50: „Weibliche Körper-schulung“, Nr. 58: „Die Stellung des Arbeitersportkes in der modernen Arbeiterbewegung“.

4. Weitere Pflichten des Vorturners:
  - a) Allezeit bundesgenössisches Auftreten.
  - b) Offene und ehrliche Meinungsäußerung ohne Hinterhältigkeit.
  - c) Kenntnis und Beachtung der Grundsätze des Arbeitersports.

Wer nach den vorstehenden Grundsätzen auf das Vorturneramt und die Prüfung vorbereitet wurde, braucht die Prüfung wirklich nicht zu fürchten.

## Die Prüfungsbestimmungen.

Punkt 1.

Über die Notwendigkeit der Prüfung.

- a) Die Mitglieder der Bezirksvorturnerschaft sollen mindestens 17 Jahre alt sein und eine Vorturnerprüfung bestanden haben, die vom Bezirksturnauschuß veranlaßt und von ihm oder seinen dazu Beauftragten abgenommen wird. Sie muß in der Wertung der praktischen und theoretischen Fähigkeit zur Leitung und zum Vorturnen einer Riege bestehen.
- b) Turner, die sich ausweisen können, eine Vorturnerprüfung an der Bundeschule oder in einem anderen Bezirk bestanden zu haben, werden ohne weiteres als zur Bezirksvorturnerschaft gehörig angesehen. Dagegen gilt die Bescheinigung über Teilnahme an einem Kursus allein noch nicht als Beleg über die bestandene Vorturnerprüfung.
- c) Wer in einem anderen Turnverbande ordnungsgemäß geprüft wurde und sich entsprechend legitimiert, kann von der nochmaligen Prüfung befreit werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Vereins der Bezirksturnauschuß.

Punkt 2.

Ausschreibung und Meldung.

- a) Mindestens ein Vierteljahr vorher soll die Prüfung und der genaue Tag ihres Stattfindens ausgeschrieben werden.

In der Regel werden die Zeitpunkte der im Verlauf des Jahres geplanten Vorturnerprüfungen zu Beginn des Jahres bekanntgemacht. Es empfiehlt sich aber aus praktischen Gründen die Prüfung im Frühjahr abzuhalten, weil das Winterhalbjahr

zur Vorturnerausbildung geeigneter ist als das Sommerhalbjahr. In ungeheizten Prüfungslokalen ist es im Frühjahr auch angenehmer als im Winter.

- b) Die Prüflinge selbst sind dem Bezirkssturnwart (resp. dem bekanntgemachten Prüfungsleiter) bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung namentlich zu melden. (Mit Vereinsstempel.)

Das zeitige Melden muß geschehen, damit ein Überblick über die Zahl der Teilnehmer gewonnen und die notwendige Zahl geeigneter Helfer besorgt werden kann. Dadurch wird der Prüfungsvorgang bedeutend abgekürzt.

- c) Die Meldung zur Teilnahme an der Prüfung hat der Verein zu besorgen. Persönliche Meldungen von Prüflingen sind abzulehnen.

Die Meldung durch den Verein soll zugleich die Versicherung des Vereinssturnwarts enthalten, daß der Prüfling ordnungsgemäß vorgebildet wurde. Darum kann sich kein Prüfling persönlich melden.

### Punkt 3.

#### Die Aufgaben des Prüflings.

- a) Ordnungsübungen und Gymnastik, bestehend in Gehen, Laufen und einfachen Bewegungen einer Teilnehmergruppe auf dem Übungsplatz und in der Leitung einer Auswahl von gymnastischen Zweckübungen am Platz, in der Bewegung einzeln oder zu mehreren (= Gesellschaftsübungen).

Prüfungszeit 10 Minuten.

- b) Neck- oder Singspiele und Heitere Gymnastik. Schnellste Aufstellung der Spieler und einfach, deutliche Beschreibung der Spiele bzw. Spielübungen ist Vorbedingung.

Prüfungszeit 10 Minuten.

- c) Geräteübungen. Drei freigewählte Geräte. Freigewählte Übungen, die inhaltlich den weiter vorn aufgestellten Grundsätzen entsprechen; Haltungsbessernd, Heiteres, Kraft- und Mutbildend, Geschicklichkeit (= Kunstgeräterturnen), Hilfeleistung und Hinweis auf den Übungszweck ist richtig.

Prüfungszeit jedes Gerät 10 Minuten.

Bezirke, in denen die Vorturnerprüfung gut eingebürgert ist, können an Stelle des dritten freigewählten Gerätes auch ein auszulosesendes vorschreiben. Also: Zwei freigewählte und ein auszulosesendes Gerät.

- d) Leichtathletik. Hier soll der Prüfling eine ausgeloste Lauf-, Sprung- oder Wurfübung leiten, um zu zeigen, daß er auch hiervon was versteht.

Prüfungszeit 10 Minuten.

- e) Schwimmen. Grundsätzlich soll jeder Vorturner schwimmen können. Wer den Nachweis erbringt (Bescheinigung), daß er schwimmen kann, bekommt das rückseitig auf der Vorturnerprüfungs Karte vermerkt.

- f) Beantwortung einiger Fragen über Aufbau und Aufgaben des Bundes. (Das Bestehen der Prüfung soll aber nicht davon abhängen.)

### Punkt 4.

#### Die Beurteilung.

Der Prüfungsausschuß wertet nicht nach Punkten, sondern urteilt nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) War das Vorturnen gehaltvoll im Sinne der unter 2 angeführten Arbeitspunkte?  
b) War das Vorturnen anfeuernd, belebend, aufklärend?  
c) War die Hilfeleistung gut?

Der Prüfungsausschuß trifft am Schlusse zusammen und nachdem jeder seine Ergebnisse darlegt, wird das Urteil gesprochen.

Das Urteil lautet einfach: „Die Prüfung mit Erfolg bestanden.“

- d) Die Beurteilung erfolgt nicht nach Punkten, sondern in der Form von Gutachten (also: Sehr gut — Gut — Genügend — Ungenügend). Dabei wird jede der 4 Aufgaben a—d, siehe Punkt 3, gesondert bewertet. Alle Arbeit des Prüflings ist von ihm freigewählt.

### Punkt 5.

#### Die Ergebnisse des Prüfungsausschusses

werden von zwei Richtern auf der Wertungstafel wie folgt vermerkt:

In die zweite Spalte: „Übungsinhalt“ schreibe je nach Tatsachen entweder: „Zweckmäßig“ — „Wertvoll“ — „Zu schwer“ — „Zu leicht“ usw. Also immer ein Urteil über den Inhalt der Übungen unter Berücksichtigung der Riegeeigenart.

In die dritte Spalte: „Bemerkungen über die Lehrweise“ schreibe deine Ansicht nieder über die Lehrweise des Vorturners. Also wie er war. Z. B.: „Es fehlte die Bestimmtheit im Zuruf“

(3. B.: Ordnungsübungen) — „Erklärung war zu umständlich“ (3. B. Neckspiele) — „Klar und verständlich“ (3. B. Geräte) — „Übungsfertigkeit genügend“ (3. B. Geräte) — „Etwas zu schwer, Hilfeleistung gut“ (3. B. Geräte) — usw.

In die vierte Spalte: „Urteil“ schreibe in Worten wie die Arbeit war: 3. B. „Gut“ — „Genügend“ — „Sehr gut“ — „Ungenügend“.

Unten hin setze das „Gesamturteil“, 3. B. „Ist als Vorturner geeignet“. (Das ergibt sich aus der Zusammenfassung aller Einzelurteile.)

Unterschriften.

Es empfiehlt sich, daß der Prüfungsausschuß zusammentritt und sein Urteil gemeinsam fällt für alle sechs Prüfungspunkte.

Diese Wertungsform mag auf den ersten Blick umständlich erscheinen. Sie ist aber sicher gerechter. Niemand braucht, weil ihm etwa ein halber Punkt fehlt, zurückgewiesen zu werden. Zudem ist es möglich, daß alle neuen Formen des Männer- und Frauenturnens zur Geltung kommen.

#### Punkt 6.

##### Der Prüfungsvorgang.

- a) Es sollen möglichst für jede der vier Übungsarten besondere Kampfrichter da sein, die alle Prüflinge zu werten haben (gleiche Bedingungen).
- b) Die Zahl der Prüflinge darf 10 für eine Kampfrichtergruppe nicht übersteigen.
- c) Melden sich mehr Prüflinge an, dann müssen noch Prüfungsausschüsse gebildet werden, die Prüflinge sind in Arbeitsgruppen einzuteilen. Also: 30 Prüflinge = 3 Gruppen à 10 Mann = drei Kampfrichterpaaire.
- d) Die Zeit von 20 resp. 10 Minuten ist die Höchstdauer. Es steht den Kampfrichtern frei, die Zeit abzukürzen, wenn sie sehen, daß der Prüfling etwas kann.
- e) Mit dem Einschreiben der Ergebnisse, dem Riegenwechsel und allem, was sonst noch zur Prüfung gehört, soll zusammen das Ganze der Prüfung nicht länger als höchstens sechs Stunden dauern (länger ist kein Kampfrichter imstande zu arbeiten).

#### Punkt 7.

##### Die Einteilung der Prüflinge

würde bei 20 Teilnehmern und 4 Übungsformen pro Übungsform 5 Mann sein. Das heißt, jeder Prüfling bekommt die ganze Üb-

teilung. Die Spiele soll man aber nicht hintereinander, sondern zur Erfrischung in mehreren Abschnitten zwischen die anderen Prüfungsformen einschalten).

#### Punkt 8.

##### Geräteturnen.

Das Gerät und der Übungsstoff sind ganz frei. (Siehe Ausnahme Nachsatz Punkt 3c.) Er kann am Gerät turnen was er will. Es steht den Kampfrichtern frei, dem Prüfling auch Fragen und Aufgaben an einem anderen Gerät zu geben, wenn es die Sicherheit des zu fallenden Urteils erheischt.

#### Punkt 9.

##### Leichtathletik.

Dem Sinne nach ist zu verfahren wie beim Geräteturnen.

#### Punkt 10.

##### Ordnungsübungen und Gymnastik.

Der Vorturner muß seine Riege flott bewegen können, muß sie gehen und laufen lassen und einige Gymnastikproben leiten.

#### Punkt 11.

##### Männer-, Frauen-, Kinderturnen.

Der Vorgang der Prüfung soll sich so abwickeln, daß für das Männerturnen Männer, für das Frauenturnen Frauen und wenn irgend möglich für das Kinderturnen Kinder als Prüfungsriege gestellt werden. Nur beim Vorhandensein besonders schwieriger Verhältnisse soll von diesem Grundsatz abgegangen werden.

Die Prüfungsübungen sollen immer dem Arbeitsgebiet entnommen sein, für das der Prüfling die Prüfung ablegt.

#### Punkt 12.

##### Allgemeines

- a) Die Vorturnerprüfung ist dem Kreise anzumelden.
- b) Wertungsmaterial (Listen und Vorturnerkarten) liefert der Arbeiter-Turnverlag.
- c) Die Prüfungsordnung tritt am 1. September 1930 in Kraft und gilt für Männer-, Frauen- und Kinderturnen.

Gedruckt im  
Arbeiter-Turnverlag A. G.,  
Leipzig S 3, Fichtestraße 36

